



10

F. 13. 76.

(cor. 2, 502.)



205^{W.}

+

Reglement.

Des Durchlaucht. Fürsten und Herrn/ Herrn
Ernstens/ Herzogs zu Sachsen/ Jülich Cleve und
Berg/ auch Engern und Westphalen/ 2c. 2c.

Wornach sich die Schloß- Wachten zu richten haben/ und
wie sie sollen eingerichtet werden.

I.

Die Wacht löset ab alle 4. Tage um 12. Uhr Mittags/
bestehet in einem Lieutenant oder Fendrich/ 2. Un-
ter Officiren/ 1. Tambour und 24. Gemeinen/ ver-
samen sich vor des Obristen/ oder in dessen Abwesenheit/
vor des Major Knopffens/ welcher die Wacht zu comman-
diren hat/ seinen Quartier, und marchiret von da nach den
Markt ohne Trommelschlag/ stellet sich vor den Brunnen
nach der Apothecken/ wo das alte Wachtthaus gestanden/
bleibet alda stehen/ bis Bergaterung durch die ganze Stadt
geschlagen/ nachdeme marchiret die Wacht die neue Stras-
se herunter/ gegen die alte Wacht über/ schwingt sich in ei-
nen Glied/ präsentiret das Gewehr gegen einander/ setzen
es vor den Fuß und bleiben stehen/ bis alle Posten abgelöst
und überwiesen sind; Von dieser Wacht gehet an ein jedes
Zhor 1. Gefreyter und 3. Mann/ welche ebenfals gegen ein-
ander stehen bleiben/ bis der Posten überwiesen/ und die
Schuldwachten abgelöst sind; Als denn marchiren die Ab-
gelösten wieder zurück/ und setzen sich bey der abgehenden
Wacht/ so bald sie dabey sind/ verkehret/ schudet die alte
Wacht das Gewehr/ schläget tropp ab/ der Officier so
wohl als der Unter- Officier tragen ihr Gewehr hoch/
die neue Wacht präsentiret das Gewehr/ schläget den
March und bleibt stehen/ bis die Abgelösten von ihren in-
gehabten Posten sind/ als denn nehmen sie das Gewehr hoch/
mar-

10. III

X

1709

marchiren in einer Linie bis an die Treppe von der Corps de garde, machen rechts um lehret euch / und legen das Gewehr nieder / halten eine Schildwacht mit einem Mundstod / bey dem Gewehr.

II.

Der Officier soll sorgen / daß die Posten wohl und ordentlich abgelöst werden / hindert alle Disordre, sowohl bey Hoff als auch in der Stadt / läset Abends um halb 9. Uhr die Retret oder Zapfenstreich schlagen / dann um 11. Uhr thut er die Runde selbst an die Posten / an welchen er ein Zeichen kan geben; Auch wegen Besichtigung des Feuers im Schlosse gehet alle Stunde ein Unter-Officier mit einem Gemeinen solche wohl zu vificiren / alsdann läset er auch alle Stunde einen Befreyten mit 2. oder 4. Mann die Patrouille durch alle Gassen thun / welche alle und jede Disordre verhütet / und diejenige / so auff denen Strassen lermen / wegnimmet / und sie in die Corps de garde bringet / allwo sie wohl bewahret werden bis auff weiteren Befehl von gnädigster Herrschafft / an welche es der Officier morgens bekannt machet / die Patrouille schonet niemanden / wer der auch sey / und wenn sie nicht in der Güte wollen / nehmen sie dieselbigen mit Gewalt / doch ohne Verletzung des Lebens / es sey denn / daß jemand so unbescheiden / und sich mit Degen und tödtlichen Gewehr widersetzen sollte / sodann hätte sie wieder Gewalt zu gebrauchen / und zum Gehorsam zu bringen; Es sollen auch alle Wirtshäuser vificiret werden / und alle diejenigen / die allda nach 10. Uhr gefunden werden / wie auch den Wirth / welcher nach obiger Zeit zapffet / mit sich nehmen. Gegen Tag thut ein Unter-Officier mit 4. Gemeinen die vificir- oder Tag-Runde, so bald man einen Mann auff 20. Schritt erkennen kan / und wird die Reveille geschlagen.

III. Die

III.

Die Thor-Bachten halten eine Schild-Bacht am Schlagbaum / lassen niemanden / sonder das er sagt / wer er sey / herein / zeichnen ihn auff / und schicken es alsobald durch einen Rundstoc an die Haupt-Bacht / allwo es der Officier in einen Rapport-Zettel bringt / und bey der Tafel selbstn übergiebt.

IV.

Des Abends zu 8. Uhr wird das Thor und Schlagbaum zugemacht / aber nur angelegt bis 10. Uhr / so lange noch Leute eingelassen werden / so bald die Klocke 10. schläget / wird das Thor geschlossen / zu welchen Ende ein Unter Officier mit 4. Gemeinen an die Thore gehet / lässt das Gewehr von beyden Seiten præsentiren / so lange bis es geschlossen / nimt die Schlüssel mit sich / und überliefert sie dem Maior Knopffen / welcher es frühe eben so nach der Reveille wieder öffnen lässt / und nimt die Schlüssel wieder des Abends zu sich ; Nach 10. Uhr darff niemand des Abends ausgelassen werden / es wäre dann / das Stafteren oder Posten kämen / oder jemand der nothwendig bey der Herrschafft / oder sonsten Dinge / die keinen Verzug leiden / zu verrichten hätte / die sonder gefragt herein zu lassen ; Die Kirch-Zage werden die Thore / so lange die Predigt währet / geschlossen / aber herein dürfen sie / wer da kömt / lassen.

V.

Die Bacht gehet vor alle Herrschafft. Personen ins Gewehr / schläget den March, und wird von dem Officier salviret / so bald die Lemmerung angehet / wird das Spiel vor niemanden gerühret ; vor die Herren Geheimde Rätche / Præsidenten, Directores, Hoff- und Cammer-Rätche / gehen sie des Tages einmahl ins Gewehr / und præsenti-

sentiren es; desgleichen thun sie auch vor ihren Obristen
und commandirende Officierer; Vor frembde Fürsten
und Graffen wird es gehalten / wie vor hiesige Herrschafft/
nemlich / mit Trommelschlag des Marches und Salviring
der Officierer. Vor accreditedirte Gesandte / Generals
und Obristen / tritt die Wacht heraus / präsentiret das
Gewebr / der Officier salviret nicht / und lässet den March
nicht schlagen / bis auff special-Befehl. Endlich soll selbige
auch jederzeit durch die Schildwachten darauff acht ge-
ben lassen / das niemand / es sey Manns- oder Weibs-Per-
son / bey der einiger Abtrag und Abschleppen von Hoffe zu
besorgen / mit Manteln / oder sonsten dergleichen / worunter
was verstecket werden kan / nacher Hoffe gelassen / sondern /
wo einiger Verdacht vorhanden / selbige visitiret und besu-
chet werde / nicht weniger solches und andern Unfug zu ver-
hüten / auch jedesmahl bey Tisch- Zeit vor der Hoff- Stur-
ben / wo die Bedienten speisen / eine Schildwache / so obiges
ohne Ansehen zu beobachten / setzen lassen. Wornach ein
jeder sich zu achten hat. Hildburghausen den 24. Maji 1709.

Handwritten text in a cursive script, likely a continuation or related document, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a cursive script, likely a continuation or related document, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Pon We 1705. 40



TA-OL

Kont

n.f.





Den



7

Reglement.

Des Durchlaucht. Fürsten und Herrn/ Herrn
 Ernstens/ Herzogs zu Sachsen/Jülich Cleve und
 Berg/ auch Engern und Westphalen/ 2c. 2c.
 Wornach sich die Schloß- Wachten zu richten haben/ und
 wie sie sollen eingerichtet werden.

I.

Die Wacht löset ab alle 4. Tage um 12. Uhr Mittags/
 bestehet in einem Lieutenant oder Zendrich/ 2. Un-
 ter Officirem/ 1. Tambour und 24. Gemeinen/ ver-
 sammeln sich vor des Obristen/ oder in dessen Abwesenheit/
 vor des Major Knopffens/ welcher die Wacht zu comman-
 diren hat/ seinen Quartier, und marchiret von da nach dem
 Markt ohne Trommelschlag/ stellet sich vor den Brunnen
 nach der Apothecken/ wo das alte Wacht haus gestanden/
 bleibet alda stehen/ bis Vergäterung durch die ganze Stadt
 geschlagen/ nachdeme marchiret die Wacht die neue Stras-
 se herunter/ gegen die alte Wacht über/ schwingt sich in ei-
 nen Glied/ präsentiret das Gewehr gegen einander/ setzen
 es vor den Fuß und bleiben stehen/ bis alle Posten abgelöst
 und überwiesen sind; Von dieser Wacht gehet an ein jedes
 Thor 1. Gefreyter und 3. Mann/ welche ebenfals gegen ein-
 ander stehen bleiben/ bis der Posten überwiesen/ und die
 Schildwachten abgelöst sind; Alsdenn marchiren die Ab-
 gelösten wieder zurück/ und setzen sich bey der abgehenden
 Wacht/ so bald sie dabey sind/ verkehret- schuldert die alte
 Wacht das Gewehr/ schläget tropp ab/ der Officier so
 wohl als der Unter- Officier tragen ihr Gewehr hoch/
 die neue Wacht präsentiret das Gewehr/ schläget den
 March und bleibet stehen/ bis die Abgelösten von ihren in-
 ge habten Posten sind/ alsdenn nehmen sie das Gewehr hoch/
 mar-

III

X

1700

